

## **Satzung Neuer Essener Kunstverein**

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Neuer Essener Kunstverein“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Essen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die bildende, angewandte und darstellende Kunst in ihren verschiedenen Ausprägungen, insbesondere freischaffender, zeitgenössischer Künstler zu fördern, ihnen ein Forum für die Präsentation ihrer Arbeiten zu verschaffen und Kontakte zwischen Künstlern und Publikum herzustellen und zu fördern. Aufgabe des Vereins ist auch die Volksbildung auf diesem Gebiet. Er ist überparteilich und konfessionell ungebunden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der öffentlichen Meinungsbildung auf dem Gebiet der Kunst, vorrangig der zeitgenössischen Kunst, durch
  - a) regelmäßige Kunstausstellungen;
  - b) Führungen, Vorträge, Atelier- und Ausstellungsbesuche, Künstlergespräche und weitere kunstvermittelnde Veranstaltungen;
  - c) Förderung bildender Künstler durch die Vermittlung des Erwerbs von Kunstwerken und Editionen;
  - d) Öffentlichkeitsarbeit und die Herausgabe von Informationsformen wie Broschüren und Kataloge.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ein ausscheidendes Mitglied erhält keinerlei Leistung aus dem Vermögen des Vereins.
6. Änderungen der Satzung, welche die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins berühren könnten, sind mit dem zuständigen Finanzamt zuvor abzustimmen. Beschlüsse über derartige Satzungsänderungen werden erst mit der Erklärung des Finanzamts wirksam, dass die Satzungsänderung steuerunschädlich ist.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein nach Deckung etwaiger Schulden verbleibendes Vereinsvermögen an die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Kunstvereine e.V. mit Sitz in Berlin, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche volljährige Personen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts, nicht-rechtsfähige Vereine und Stiftungen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein bindender schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet ist.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Tod bzw. Auflösung der juristischen Person;
  - b. Ausschluss;
  - c. Austritt.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung der Ausschluss angedroht wurde;
  - b) das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied den Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen. Dieser Antrag ist binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann bis zum 30. September des Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Jahresmitgliedsbeiträge. Sie können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich hoch sein.
2. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Das Mitglied hat den vollen Jahresbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es nur für einen Teil des Geschäftsjahres Mitglied ist.

#### § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. das Kuratorium
3. die Mitgliederversammlung

#### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens neun Mitgliedern.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - a) Der Vorsitzende,
  - b) ein stellvertretender Vorsitzender,
  - c) der Schatzmeister,
  - d) der Schriftführer,
  - e) ggf. bis zu fünf Beisitzer.
3. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch seinen Vorsitzenden allein oder ersatzweise durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem

Schatzmeister oder dem Schriftführer.

#### § 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht allgemein durch die Satzung oder durch mit 3/4-Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung im Einzelfall dieser vorbehalten sind.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) die Erfüllung des Haushaltsplans, die Buchführung sowie die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes;
  - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
  - e) die Einrichtung des Kuratoriums, die Bestellung und Abberufung seiner Mitglieder und die Regelung der Beziehungen zu ihnen;
  - f) die Einstellung, Entlassung und Überwachung von Mitarbeitern und die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zu ihnen. Für die Führung der Geschäfte und die Durchführung der Vereinsveranstaltungen kann der Vorstand einen Direktor anstellen. Der Direktor wird durch den Vorstand nach Zustimmung des Kuratoriums eingestellt und entlassen.

#### § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierbei werden das Jahr der Wahl und das der Beendigung nicht mitgezählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
2. Das Amt beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt ist. Es endet mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung beschließt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren, bis die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt.
4. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

#### § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom lebensältesten Vorstandsmitglied unter Ankündigung einer Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, durch E-Mail oder in ähnlicher Weise Beschluss fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Beschluss und Abstimmungsergebnis sind schriftlich niederzulegen und allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.
4. Beschlüsse, durch deren Ausführung eine Verpflichtung von mehr als EUR 10.000,-- für den Verein begründet werden, oder Beschlüsse über freigebige Zuwendungen bedürften der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 12 Kuratorium

1. Der Verein kann ein Kuratorium bestellen. Ihm können bis zu fünfzehn natürliche Personen bzw. Vertreter juristischer Personen angehören. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein.
2. Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung und Unterstützung des Vereins und des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden mit deren Zustimmung vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl und Abberufung sind zulässig.
4. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen.

## § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands;
  - b) Beschlussfassung über die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - g) Beschlussfassung über den Antrag eines Mitgliedes gemäß § 5 Abs. 2 b).
2. Der Mitgliederversammlung obliegt ferner die Kassenprüfung. Hierzu wählt sie mindestens einen Kassenprüfer, der die Kassenprüfung vornimmt und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstattet. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

## § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, die innerhalb der ersten vier Kalendermonate stattfinden soll.
2. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung gegenüber allen Mitgliedern des Vereins. Eine zusätzliche Ankündigung auf dem Internetauftritt des Vereins ist fakultativ.
3. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie kann durch schriftlichen Antrag eines Mitglieds an den Vorstand ergänzt werden, der spätestens zwei Tage vor der Versammlung eingehen muss. Der Mitteilung dieser Ergänzung an die Mitglieder vor Beginn der Mitgliederversammlung bedarf es nicht.
4. Bei der schriftlichen Einladung ist für die Rechtzeitigkeit der Einladung die Absendung entscheidend. Der Tag der Absendung und/oder der Veröffentlichung und der Tag der Mitgliederversammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt oder wenn 1/5 der Mitglieder dies durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe und der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangen.
6. Wahlen und Satzungsänderung können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt werden.

## § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder sonst vom Schatzmeister geleitet, bei dessen Verhinderung vom lebensältesten Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend,

- bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Mitglied, das nicht zur Wahl kandidiert, zu übertragen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der amtierende Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
  3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht, wenn über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden soll. Für Satzungsänderungen bedarf es der Anwesenheit von mindestens 1/20 der stimmberechtigten Mitglieder, für die Auflösung des Vereins von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.
  5. Abgestimmt wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
  6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese führt der Schriftführer, bei seiner Verhinderung ein vom Versammlungsleiter bestimmter Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 16 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt.